Konzeption des Spielkreises der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hasbergen in Delmenhorst vom 01.08.2001 in der Fassung vom 29.05.2018

Die Kirchengemeinde unterhält im Rahmen ihres kirchlichen Erziehungsauftrages einen Kinderspielkreis. Er soll den Kindern einen Lebensraum bieten, in dem sie ihre Anlagen und Fähigkeiten entfalten und Geborgenheit in der Gemeinschaft erfahren können. Er soll auch dazu beitragen, dass Kinder vom christlichen Glauben erfahren und Zugang zu ihm finden.

Zusammen mit den Eltern und dem "Förderverein Spielkreis Hasbergen e.V." bemüht sich der Träger des Spielkreises um die Erziehung der Kinder. Um das einzelne Kind besser verstehen und ihm gerecht werden zu können, ist ein vertrauensvolles Zusammenwirken von Eltern und Mitarbeiterinnen des Kinderspielkreises notwendig. Die Eltern sollten deshalb regelmäßig Kontakt zu den MitarbeiterInnen des Kinderspielkreises halten und an den angebotenen Veranstaltungen teilnehmen.

§ 1 Gliederung des Spielkreises

- (1) Der Spielkreis nimmt in der Regel Kinder aus der Kirchengemeinde Hasbergen auf, die bis zum 31.07. das zweite Lebensjahr vollendet haben. Wenn nicht alle Plätze der eingerichteten Spielkreisgruppe belegt sind, können auch Kinder aus anderen Ortsteilen von Delmenhorst oder dem Umland aufgenommen werden.
- (2) Die Gruppe wird als Halbtagsgruppe vormittags geführt.
- (3) In der Spielkreisgruppe werden maximal 15 Kinder an drei Wochentagen für die Dauer von je 3,5 Stunden betreut.

§ 2 Aufnahmeverfahren

- (1) Anträge für die Aufnahme in den Spielkreis sollten in der Zeit vom 1.1. bis 28.2. eines Jahres zum nächsten Aufnahmetermin beim Spielkreis im Gemeindehaus, Hasberger Dorfstraße 64 abgegeben werden. Aufnahmetermin ist in der Regel der 1. August jeden Jahres. Das Spielkreisjahr ist der Zeitraum vom 1. August bis zum 31. Juli des Folgejahres.
- (2) Aufnahmeanträge in Dringlichkeitsfällen können jederzeit eingereicht werden. Über die Aufnahme entscheidet die Spielkreisleitung. Die Spielkreiskinder müssen zu diesem Zeitpunkt das zweite Lebensjahr vollendet haben.

§ 3 Aufnahme/Teilnahme

- (1) Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze unter Berücksichtigung besonderer Aufnahmegründe im Einzelfall. Die besonderen Aufnahmegründe werden vom Träger festgesetzt.
- (2) Die Teilnahme beginnt mit der Aufnahme des Kindes in den Spielkreis. Die Aufnahme erfolgt in der Regel zu Beginn des Spielkreisjahres.

- (3) Die Teilnahme endet mit Ablauf des Spielkreisjahres. Sie kann vorzeitig durch Herausnahme oder durch Ausschluß des Kindes aus dem Spielkreis beendet werden. Bei Herausnahme des Kindes innerhalb des Spielkreisjahres bleibt die Gebührenpflicht bis zum Ende des Spielkreisjahres bestehen, soweit der Spielkreisplatz nicht anderweitig besetzt werden kann. In besonders begründeten Einzelfällen kann der Spielkreisträger Ausnahmen zulassen.
- (4) Über den Antrag auf Aufnahme oder Herausnahme sowie über den Ausschluß entscheidet der Vorstand des Fördervereins des Spielkreises.

§ 4 Betreuung der Spielkreiskinder

Die Spielkreisgruppen werden von je zwei Betreuer/Innen geleitet.

§ 5 Gebühren

Der Beitrag für ein Kind beträgt 12×100 ,— € / Jahr. Der Beitrag verringert sich, wenn ein Elternteil Mitglied einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angeschlossenen Kirche ist, auf 95,- € und auf 90,- €, wenn beide Eltern einer o.g. Kirche angehören. Der Beitrag kann in Monatsraten entrichtet werden.

§ 6 Gesundheitsfürsorge

- (1) Bei Erkrankung des Kindes ist der Spielkreis zu benachrichtigen. Bei ansteckenden Krankheiten auch anderer Personen innerhalb der Wohngemeinschaft darf das Kind den Spielkreis so lange nicht besuchen, bis der Arzt bescheinigt, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht (entsprechend dem Gesetz zur Neuordnung seuchenrechtlicher Vorschriften [hier: »Seuchenrechtsneuordnungsgesetz«]). Die Gebührenpflicht bleibt grundsätzlich bestehen.
- (2) Im Falle von Allergien oder chronischen Erkrankungen ist der Spielkreis bei der Anmeldung zu informieren.

§ 7 Öffnungszeiten – Ferienregelung

- (1) Im Spielkreis der Kirchengemeinde Hasbergen werden Halbtagsgruppen jeweils an drei Tagen in der Woche am Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 8.30 12.00 Uhr betreut.
- (2) An allen schulfreien Tagen bleibt der Spielkreis geschlossen.

§ 8 Aufsicht – Haftungsausschluß

- (1) Die Kirchengemeinde übernimmt für Zeiten, in denen die Kinder dem Spielkreis anvertraut sind, die Aufsichtspflicht der Eltern für die Kinder.
- (2) Wird der Spielkreis aus gesundheitlichen Gründen auf Anordnung der Gesundheitsbehörde oder auf Anordnung einer anderen übergeordneten Behörde geschlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf Aufnahme ihres Kindes oder auf Schadenersatz.
- (3) Kann die Betreuung der Spielkreiskinder durch die Betreuer/Innen nicht gewährleistet werden, kann der Spielkreis vorübergehend beitragspflichtig geschlossen werden.

§ 9 Besuchsregelung

- (1) Ist das Kind am Besuch des Spielkreises gehindert, so ist dieses den Betreuer/Innen vorher mitzuteilen.
- (2) Nach Absprache können Kinder, die für das nächste Spielkreisjahr angemeldet worden sind, an einem Spielkreisvormittag teilnehmen.

§ 10 Bringen und Abholen der Kinder

Für das Bringen und Abholen der Kinder sind die Eltern verantwortlich. Falls eine andere Person diese Aufgabe übernimmt, ist eine schriftliche Mitteilung an die Spielkreisleitung erforderlich.

§ 11 Eigentum der Kinder

Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung von Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände der Kinder wird keine Haftung übernommen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2001 in Kraft. Gleichzeitig wird damit die bisherige Satzung außer Kraft gesetzt. Derzeit gilt die Fassung vom 29.05.2018.

Der Gemeindekirchenrat der Kirchengemeinde Hasbergen und der Förderver-